



Hans Herterich GmbH + Co. KG, Pforzheim

Lieferungs-, Verarbeitungs- und Zahlungsbedingungen Stand 19/08

1. Geltungsbereich

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Verkaufsgeschäfte erfolgen zu den nachfolgend abgedruckten Bedingungen. Abweichende Bedingungen unseres Kunden (Abnehmer wie Anlieferer) sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich anerkannt haben.

Die Auslieferung der von uns bearbeiteten Gegenstände bedeutet in keinem Fall die Anerkennung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden. Unsere Bedingungen gelten für zukünftige Geschäfte auch dann, wenn sie im Einzelfall nicht beigelegt sein sollten.

2. Angebot und Auftrag

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche oder vorgedruckte Auftragsbestätigung zustande. Wir behalten uns bei allen Auftragspositionen eine Mengenabweichung von 10% vor. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die in Angeboten genannten Preise sind freibleibend. Die Preise gelten ab Versandort ausschließlich Fracht, Verpackung, Versicherung und sonstiger Nebenkosten, die der Kunde zu tragen hat, auch wenn sie nicht besonders ausgewiesen sind. Die Mehrwertsteuer wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

Von uns gefertigte Formen, Sonderwerkzeuge oder Sondereinrichtungen bleiben auch dann unser Eigentum, wenn die Kosten in der Rechnung ganz oder teilweise besonders ausgewiesen sind. Die Formen und Modelle lagern auf Gefahr und Kosten des Kunden in unseren Räumen. Für die darin abgeformten Muster und Waren gewähren wir dem Kunden den Patentschutz in Form ausschließlicher Verwendung für seine Fertigungsaufträge. Dieser Schutz erlischt, wenn der Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug kommt. Werden Formen 2 Jahre oder länger nicht bestellt, sind wir ohne Rückfrage zum Aussondern und zum Vernichten berechtigt.

Soweit bis zur Ausführung des Auftrags Lohn-, Gehalts- oder Materialpreiserhöhungen oder sonstige Umstände eintreten, die erst nach Vertragsschluss eingetreten sind und nicht vorhersehbar waren, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Die Preiserhöhung muß sich im Rahmen der veränderten Umstände halten.

Im Angebot aufgeführte Edelmetallpreise sind Tagespreise. Maßgeblich ist der am Tag der Auslieferung geltende Preis.

Rechnungen die Metall-Halbzeug, Edelmetall-Halbzeug, Verformungskosten oder galvanotechnische Produkte betreffen, sind 10 Tage nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug fällig.

Edelmetall- und Umarbeitungsrechnungen sind sofort nach Erhalt netto ohne Abzug fällig. Die Zahlungen sind bar, per Überweisung oder Scheck frei Zahlstelle des Verkäufers zu leisten. Die Zahlung ist bewirkt, sobald der Verkäufer über den Betrag endgültig verfügen kann.

Vertreter des Verkäufers sind nur bei Vorlage einer schriftlichen Berechtigung zum Inkasso berechtigt. Werden vereinbarte Zahlungsfristen überschritten, so können wir - ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf - Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Bankzinsen und Bankspesen für offene Kreditgeschäfte, mindestens jedoch in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

4. Rücktritts- und sonstige Rechte bei Vermögensverschlechterung

Kommt unser Kunde in Verzug oder wird uns bekannt, daß Wechsel protestiert, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden oder eine sonstige Vermögensverschlechterung eintritt, so können wir auch noch nicht fällige Forderungen und solche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, für die ein Wechsel oder ein Scheck hingegeben worden ist, sofort geltend machen. Ferner sind wir berechtigt, dem Kunden die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und - vorbehaltlich weitergehender Rechte aus dem geltenden Eigentumsvorbehalt - noch nicht bezahlte Waren auf Kosten des Kunden zurückholen.

Wir behalten uns vor, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Wird nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Schreibens Vorauszahlung bzw. Sicherheit geleistet, sind wir berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Lieferungen erfolgen dann nur gegen Vorauskasse.

Ist der Kunde uns gegenüber im Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, das uns übergebene Edelmetall sofort zu verwerten und es entsprechend unserem Ankaufpreis mit offenen Forderungen zu verrechnen. Der Kunde tritt hiermit sein etwaiges Urheberrecht an den bearbeiteten Waren, den zugrundeliegenden Entwürfen und Mustern hiermit an Firma Hans Herterich GmbH ab. Wir nehmen die Abtretung an.

5. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung. Die Liefer- und Verarbeitungszeiten gelten nur als annähernd vereinbart und verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Kunden - um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug ist.

Im Falle höherer Gewalt verlängern sich die Lieferzeiten angemessen. Tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnisse ein, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt bei Arbeitsmangel, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlicher Verfügung, Verkehrs- oder Betriebsstörungen oder wenn uns Unterlieferanten nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern.

Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir in Verzug kommen und eine Nachfrist von 6 Wochen ungenutzt haben verstreichen lassen. Ersatzansprüche wegen Verzugs sind nur zulässig, wenn die Verzögerungen auf ein vorsätzliches oder ein grob fahrlässiges Verhalten unsererseits zurückzuführen sind.

6. Annahmeverzug durch den Käufer

Nimmt der Käufer die Leistung unberechtigt ganz oder teilweise nicht an oder ruft er sie nicht innerhalb der vereinbarten Frist nach Meldung der Versandbereitschaft ab, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Der Verkäufer ist unbeschadet der weiteren gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt, sofortige Zahlung zu verlangen und darüber hinaus entweder den Liefergegenstand auf Rechnung und Gefahr des Käufers einzulagern, wobei bei eigener Einlagerung monatlich 1% der Bruttoauftragssumme des Lagergutes berechnet werden kann, oder anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beliefern.

7. Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall frachtfreie Übersendung oder Anfuhr durch den Verkäufer vereinbart ist. Wir bestimmen Versandart, Versandweg und Frachtführer. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

8. Metallverarbeitung

Anlieferung: Der Kunde stellt vor Durchführung des jeweiligen Auftrages ausreichende Mengen des entsprechenden Edelmetalls zur Verfügung. Das vom Kunden oder dessen Lieferanten zur Verfügung gestellte Edelmetall muß im freien Eigentum des Kunden stehen. Wir führen für den Kunden ein Edelmetallkonto, in welchem die für den Kunden verarbeiteten Edelmetalle wie auch die vom Kunden gelieferten Edelmetalle in Form eines Kontokorrents verbucht und fortgeschrieben werden. Auf jeder Lieferung ist auch der aktuelle Stand des Edelmetallkontos ausgewiesen.

Gerät das Edelmetallkonto des Kunden entgegen vorstehender Bedingung ins Soll, so hat der Kunde bis spätestens 7 Kalendertage nach Mitteilung des Metallkontostandes das Edelmetallkonto durch Nachlieferung des entsprechenden Edelmetalls auszugleichen, ohne daß es einer weiteren Aufforderung bedarf. Wird der Sollstand des Edelmetalls nicht innerhalb dieser Frist ausgeglichen, so sind wir berechtigt das Konto gegenüber dem Kunden abzurechnen, wobei der jeweilige Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig ist. Wir sind berechtigt die Sollstände des nicht ausgeglichenen Metallkontos zu Tagespreisen zuzüglich eines Kursrisikoaufschlags von 20% in Rechnung zu stellen.

Der Auftraggeber trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung in unser Werk Pforzheim auch dann, wenn wir ein Transportmittel zur Verfügung stellen. Das Material muß sachgemäß und unter Berücksichtigung etwa von uns erteilter Anweisungen verpackt sein.

Leergut wird auf Wunsch zurückgesandt; die Kosten dafür trägt der Anlieferer.

Abrechnung: Das Verwiegen wird von uns mit verbindlicher Wirkung für den Kunden unmittelbar beim Eingang des Materials in das Werk vorgenommen. Auf der Grundlage der von uns ermittelten Gewichte (gegebenenfalls der Gewichte nach der Homogenisierung - nach dem Schmelzen - nach dem Reinigen) sowie ggf. nach erfolgter Bemusterung in einem Labor festgestellten Gehalte erstellen wir eine Abrechnung, die verbindlich wird, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche schriftlich widerspricht. Fristbeginn ist das Abrechnungsdatum. Wir sind berechtigt, unreines Material nach Verwiegung, Inaugenscheinnahme der Sauberkeit oder Bemusterung abzulehnen.

Die in der Abrechnung ausgewiesenen Metalle können wir dem Auftraggeber frühestens dann zur Verfügung stellen, wenn unsere Abrechnung verbindlich geworden ist.

Be- und Verarbeitungskosten: Wir behalten uns eine Erhöhung der im Angebot enthaltenen Be- oder Verarbeitungskosten für den Fall vor, daß besondere Eigenschaften des Materials, die uns bei Annahme des Auftrages nicht bekannt waren, einen zusätzlichen Aufwand verursachen.

Rücklieferung: Der Auftraggeber trägt stets die Kosten und die Gefahr der Rücklieferung. Die Verpackung, die Versandart und den Versandweg wählen wir nach bestem Ermessen aus.

Haftung für Schäden: Ersatzansprüche für unsachgemäße Behandlung oder Lagerung sowie für solche Materialverluste können nur und insoweit geltend gemacht werden, als unsere Sachversicherung Deckungszusage erteilt hat. Im Übrigen gilt auch für Verarbeiten und Umarbeiten ein Ausschluss von Schadensersatzansprüchen entsprechend Nr. 13 der Bedingung.

Rüfepflicht bei Differenzen in Gewicht oder Gehalt: Auf der Grundlage der verbindlichen Abrechnung hat der Auftraggeber nach Auslieferung der Edelmetalle an ihn bzw. nach Erteilung einer Gutschrift auf seinem Edelmetallkonto Gewicht und Gehalt unverzüglich zu untersuchen und zu prüfen.

Gewichts- bzw. Gehaltsdifferenzen sind innerhalb von drei Tagen nach Anlieferung schriftlich oder fernschriftlich zu rügen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Auftraggeber mit allen Einwendungen ausgeschlossen.

Ist die Rüge rechtzeitig erfolgt und weist der Auftraggeber Gewichts- bzw. Gehaltsdifferenzen nach, so werden wir die Fehlmengen nachliefern oder ebenfalls Gutschrift erteilen; ist die Beschaffenheit der gelieferten Metalle zu Recht beanstandet, so werden wir sie entweder umtauschen oder eine Gutschrift erteilen. Weitergehende Ansprüche sind - soweit zulässig - ausgeschlossen.

Aufrechnung: Wir sind berechtigt, die entstandenen Aufarbeitungskosten zuzüglich Versandkosten und evtl. entstandener Verzugskosten mit den rückzuliefernden Metallen sofort zu verrechnen. Geltung der übrigen Bedingungen: Auch für die Umarbeitung gelten ergänzend sämtliche hier aufgeführten Bedingungen.

9. Zugeseicherte Eigenschaften; Mängelrügen

Angaben über unsere Produkte, Geräte, Anlagen und Verfahren beruhen auf umfangreicher Entwicklungsarbeit und anwendungstechnischer Erfahrung. Wir vermitteln diese Angaben die keine Zusicherung von Eigenschaften unserer Produkte bedeuten, in Wort und Schrift nach bestem Wissen. Das entbindet unseren Kunden, Besteller (Benutzer) jedoch nicht davon, unsere Produkte, Geräte Anlagen und Verfahren auf ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen.

Die Zusicherung geforderter Eigenschaften muss im Einzelfall individuell und schriftlich festgelegt werden. Das Versandgut ist bei Entgegennahme zu untersuchen. Wegen erkennbarer Beschädigung muß der Kunde beim Beförderer eine Tatbestandsaufnahme veranlassen und den Verkäufer unverzüglich verständigen. Erkennbare Mängel sind innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

Die Frist beginnt nach dem Eingang der Ware beim Kunden oder dem vom Kunden bestimmten Abnehmer. Ist der Kunde Kaufmann, so muß er versteckte Mängel im Rahmen seines Handelsgeschäfts unverzüglich nach ihrer Entdeckung rügen.

Veräußert der Kunde die Rügefrist, so gilt die Lieferung als genehmigt. Gewährleistungsansprüche und etwaige Schadensersatzansprüche sind dann ausgeschlossen.

Vorstehende Regelung gilt auch bei Beanstandungen hinsichtlich Menge, Gewicht oder Stückzahl.

10. Gewährleistung

Bei begründeten Rügen und Beanstandungen haben wir das Recht zur Nachbesserung und/oder - nach unserer Wahl - zur Ersatzlieferung. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

Bei Fehlschlag der Nachbesserung oder, wenn die Ersatzlieferung nicht innerhalb vier Monaten erfolgt, kann der Kunde Herabsetzung des Kaufpreises oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Bei Einwirkungen des Kunden oder eines Dritten auf die gelieferte Ware erlöschen die Gewährleistungsrechte. Der Kunde hat bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nachzuweisen, daß die Mängel nicht durch Umstände verursacht wurden, die in seinem Gefahrenbereich liegen (beispielsweise unsachgemäße Lagerung, Aufbewahrung).

Weitere Ansprüche, insbesondere Ersatzansprüche wegen unmitelbarer oder mittelbarer Schäden - auch solche aus unerlaubter Handlung oder positiver Vertragsverletzung - sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.

Bei Be- und Verarbeitungsverfahren jeder Art, insbesondere beim Abformen, Gießen, Aufheizen und Reinigen übernehmen wir keine Haftung für eventuelle Beeinträchtigungen an Mustern, Edel-, Halbedelsteinen, Perlen, Korallen oder sonstigem Material.

11. Eigentumsübertrag von Metallen

Der Anlieferer von Metallen überträgt an uns an den zu bearbeitenden Gegenständen das Eigentum, oder, sofern diese ihm nicht gehören, die Anwartschaft hieran. Anlieferer und wir sind uns über den Eigentumsübergang einig. Wir verarbeiten die angelieferten Gegenstände als Hersteller im Sinne von §950 BGB.

12. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden und seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt:

Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den Kunden erst über, wenn er seine gesamten - also auch erst künftig entstehenden - Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, von unserem Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum gegebenenfalls als Sicherung für unsere Saldo-Forderung. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben worden sind, gilt erst die Einlösung als Tilgung. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch einen Käufer eine wechselseitige Haftung der Lieferantin begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenen.

Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware.

Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch unseren Kunden steht uns das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren. Für die neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt die daraus für den Kunden entstehenden Forderungen an uns abgetreten. Diese Abtretung gilt auch dann, wenn die Vorbehaltsware vorher durch unseren Kunden be- oder verarbeitet worden ist oder wenn sie an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherung in Höhe des Fakturawertes der jeweils veräußerten Ware.

Falls die Ware von unserem Kunden zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Be- oder Verarbeitung, weiterveräußert wird, gilt die Abtretung nur in Höhe des beteiligten Warenwertes nach unserer Faktura. Wir nehmen die Abtretung an.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, en bloc-Veräußerungen oder Ausverkäufe sind unzulässig. Wir ermächtigen unseren Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung von uns hin wird der Kunde die Abtretung jedoch offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Käufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer der neuen Sache entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde verwahrt das entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten, zu unseren Gunsten ausreichend gegen Feuer, Bruch- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl und Einbruch zu versichern. Im Schadensfall entstehende Versicherungsansprüche sind bereits jetzt an uns abgetreten. Die Abtretung wird angenommen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeanprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt - soweit das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

Übersteigt der realisierbare Wert der für die Hans Herterich GmbH bestehenden Sicherheiten, allein aufgrund dieser Eigentumsvorbehaltsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten die gesicherten Ansprüche von Hans Herterich GmbH um mehr als 15%, so ist die Hans Herterich GmbH insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn dies der Kunde verlangt.

13. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus vorvertraglichen Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten, aus positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf einem groben Verschulden von uns oder unserer Leitenden Angestellten beruht. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es sich um wesentliche Vertragspflichten handelt. Die Haftung für unvorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen. Die Haftung für unsere Erfüllungsgehilfen mit Ausnahme der Leitenden Angestellten ist auch bei grobem Verschulden ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die gemäß Nr. 9 der Bedingungen zugesichert wurden.

Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen oder entsteht uns auf andere Weise ein Schaden (z.B. durch Rückruf), so hat uns der Kunde freizustellen, soweit der Schaden auf einem Fehler beruht, für den der Kunde verantwortlich ist.

14. Aufrechnung

Der Kunde hat ein Aufrechnungsrecht nur dann, wenn die Gegenansprüche an uns sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unstreitig sind oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

15. Datenschutz

Wir sind berechtigt, alle die Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden betreffenden Daten im Sinne des BDSG und der DSGVO gemäß der geltenden Datenschutzrichtlinien und der Zustimmung des Auftraggebers zu speichern und zu verarbeiten.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Soweit der Auftragnehmer Kaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Pforzheim. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz, soweit es nicht um Gewährleistungsansprüche oder Ansprüche im Zusammenhang mit der Rückabwicklung eines Vertrages geht. Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss ausländischen Rechts und des vereinheitlichten internationalen Kaufrechts. Die deutsche Fassung des Vertragstextes ist maßgeblich.

17. Solvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bedingungen dieser AGB aus irgendeinem Grund nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrages davon unberührt.